

Übersicht über die vorgesehenen Ausnahmen von den Verkehrsbeschränkungen

Übergangsregelungen – nicht befristet, es sei denn die Selbstverpflichtung des Handwerks und anderer zur Flottenerneuerung zeigt keine Wirkung:

- Lieferverkehr (alle Fahrten zur Versorgung der Bevölkerung, auch Fahrten von Handwerkern und Baufahrzeuge als Werkstattwagen oder zum Transport von Werkzeugen/Material)
 - Reisebusse, Omnibusse im Linienverkehr, Einsatz-, Hilfs- und Versorgungsfahrzeuge des ÖPNV und Taxen, Fahrzeuge im Mietwagenverkehr mit Genehmigung nach § 49 Absatz 4 PBefG, Carsharingfahrzeuge und Fahrten mit Wohnmobilen zu Urlaubszwecken.

Ausnahmen nach § 1 Absatz 2 der 35. BImSchV:

- Versorgung des Lebensmitteleinzelhandels, von Apotheken, von Altenheimen und Krankenhäusern und vergleichbaren öffentlichen Einrichtungen
- Fahrten für soziale und pflegerische Hilfsdienste
- Fahrten zum Erhalt und zur Reparatur betriebsnotwendiger technischer Anlagen
- Existenzgefährdung, insbesondere bei Kleinbetrieben wie z.B. Privatfahrschulen
- Menschen mit Behinderung (Personen, die nicht durch die generelle Ausnahme nach Anhang 3 der 35. BImSchV erfasst sind, d.h. Inhaber von blauen und orange-farbenen Parkausweisen)
- Medizinische Notfälle sowie notwendige regelmäßige Arztbesuche (z.B. von Dialysepatienten)
- Fahrten von Schichtdienstleistenden, die nicht auf den ÖPNV ausweichen können

Generelle Ausnahmen nach Anhang 3 der 35. BImSchV:

- Mobile Maschinen und Geräte
- Arbeitsmaschinen
- Land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen
- Zwei- und dreirädrige Kraftfahrzeuge

- Krankenwagen, Arztwagen mit entsprechender Kennzeichnung „Arzt Notfalleinsatz“
- Fahrten von Menschen mit Behinderung (Personen, die außergewöhnlich gehbehindert, hilflos oder blind sind und dies durch die im Schwerbehindertenausweis eingetragenen Merkzeichen "aG", "H" oder "Bl" nachweisen)
- Fahrzeuge mit Sonderrechten nach § 35 StVO (u.a. Bundeswehr, Bundespolizei, Feuerwehr, Katastrophenschutz, Polizei, Zolldienst, Rettungsdienst, Bau und Unterhaltung von Straßen, Müllabfuhr)
- Fahrzeuge nichtdeutscher Truppen von Nichtvertragsstaaten des Nichtvertragsstaaten des Nordatlantikpaktes im Rahmen der militärischen Zusammenarbeit
- Zivile Kfz zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben der Bundeswehr
- Oldtimer mit entsprechendem Kennzeichen nach Fahrzeug-Zulassungsverordnung